

Schenken steuerfrei?

Nach langem Tauziehen wurde am 6. Juni 2008 das **Schenkungs meldegesetz 2008** mehrheitlich im Plenum des Nationalrates beschlossen. Das Gesetz ist zwar noch nicht verlautbart, in der Folge sollen jedoch bereits die – von der Regierungsvorlage teilweise abweichenden – **wesentlichen Eckpunkte** kurz zusammengefasst werden:

- **Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer** ab 1.8.2008 (dh für Schenkungen oder bei Todesfällen ab dem 1.8.2008)
- die Einführung einer **Meldepflicht** für Schenkungen, wenn diese folgende Betragsgrenzen überschreiten:
 - bei Angehörigen pro Jahr € 50.000.-,
 - bei allen anderen in 5 Jahren € 15.000.-
 Frist: binnen 3 Monaten ab Erwerb
- Bei unentgeltlicher Übertragung einer vermieteten Liegenschaft ist zukünftig Buchwertfortführung vorgeschrieben, die Ansetzung zu und Abschreibung von den Verkehrswerten ist daher nicht mehr möglich!
- Der Erwerb von Liegenschaften von Todes wegen oder durch Schenkungen unterliegt nur mehr (wie bisher) der **Grund-erwerbssteuer** (2 % bei nahen Angehörigen, sonst 3,5 % des dreifachen Steuereinheitswertes der Liegenschaft)

Wie Sie sehen, hat sich im Bereich der Besteuerung von unentgeltlichen Vermögensübertragungen einiges getan.

Welche Auswirkungen diese Änderungen für Sie haben, erörtern wir gerne in einem persönlichen Gespräch.

Nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten der **ersten kostenlosen notariellen Rechtsauskunft**, sowie unseres **kostenlosen Rechtsinformations- und e-mail-Anfrageservices im Rahmen unseres homepage-Rechtsservices** und denken Sie bitte daran:

„Sie haben Recht - aber nur wenn Sie davon auch Gebrauch machen !“

Die Patientenverfügung

Seit 1.6.2006 besteht die gesetzlich verankerte Möglichkeit, eine „**Patientenverfügung**“ zu errichten. Darunter ist eine schriftliche Willenserklärung zu verstehen, mit der ein Patient **bestimmte medizinische Behandlungen ablehnt** und die dann wirksam wird, wenn der Patient im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Bei der Errichtung der Patientenverfügung spielt es keine Rolle, ob der Patient bereits erkrankt ist oder nicht.

Es gibt 2 Arten der Patientenverfügung, die **verbindliche** und die **beachtliche** Patientenverfügung. Bei der verbindlichen Patientenverfügung, an die sich der behandelnde Arzt streng halten muß, müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein. Auch muss aus ihr hervorgehen, dass der Patient die Folgen seiner Verfügung richtig einschätzt. Daher muss der Errichtung eine umfassende ärztliche Aufklärung vorangehen, in der der Arzt über alle maßgeblichen Aspekte der abgelehnten

Behandlung belehrt. Diese Aufklärung muss der Arzt auch schriftlich dokumentieren. Dabei ist auch darzulegen, warum eine bestimmte Behandlung abgelehnt wird. Damit die Patientenverfügung schließlich verbindlich ist, muss sie nach erfolgter Belehrung durch den Arzt schriftlich vor einem **Notar**, einem Anwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichtet werden. Dabei ist der Patient über die Folgen seiner Verfügung und über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Eine so errichtete verbindliche Patientenverfügung gilt bis zu 5 Jahren und kann auch verlängert werden. Sie gilt aber jedenfalls so lange, als der Patient sie aus gesundheitlichen Gründen nicht erneuern kann. Erfüllt eine Patientenverfügung nicht alle vorgenannten Erfordernisse, so ist sie (nur) beachtlich dh der behandelnde Arzt hat einen gewissen Ermessensspielraum. Die Patientenverfügung kann im **Patientenverfügungsregister**, welches von der Österreichischen Notari-

atskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt wird, registriert werden. Über eine 24-Stunden-Hotline des Roten Kreuzes steht dieses Register den Ärzten und Krankenhäusern rund um die Uhr zur Verfügung. Damit ist **sichergestellt**, dass die Patientenverfügung **nicht übersehen** wird.

Machen Sie daher von Ihrem Recht als Patient auf Selbstbestimmung Gebrauch!

Vereinbaren Sie einfach einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch – die Erstberatung ist natürlich kostenlos!

R&P

RASTEIGER · MÜHL & PARTNER
ÖFFENTLICHE NOTARE

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29
Tel: 03862/28800 • Fax: DW 9
office@notar-rasteiger.at

Kostenloses Rechtsservice auch unter:
www.notar-rasteiger.at